

Kapitalerhöhung bei einer GmbH: Zivil- und steuerrechtliche Fragestellungen und Problemfelder.

von Dr. Jan-Christopher Kling / Sven Kamchen

Der zunächst einfach anmutende Vorgang einer Kapitalerhöhung kann im Detail zu komplexen Fragestellungen führen, welche im Vorfeld der Maßnahme zu bedenken sind. Der Beitrag stellt zunächst in der gebotenen Kürze die zivilrechtlichen Voraussetzungen dar, um sodann auf die steuerlichen Folgen und Problemstellungen eingehen zu können. Spezielle Fragestellungen in Bezug zur Kapitalerhöhung mittels Sacheinlagen sind nicht Gegenstand der Ausführungen.

I. Zivilrechtliche Aspekte der Kapitalerhöhung

1. Arten der Kapitalerhöhung

Grds. unterscheidet man zwischen verschiedenen Arten der Kapitalerhöhung: Ordentliche Kapitalerhöhung, bedingte Kapitalerhöhung (nur Aktiengesellschaft), genehmigte Kapitalerhöhung, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

2. Zivilrechtliche Voraussetzungen

Das zu erhöhende Stammkapital ist Bestandteil des Gesellschaftsvertrags (§ 3

Abs. 1 Nr. 3 GmbHG), weshalb zu dessen Abänderung ein Beschluss der Gesellschafter (§ 53 Abs. 1 GmbHG) herbeizuführen ist. Dieser ist notariell zu beurkunden und muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden (§ 53 Abs. 2 GmbHG). Soll eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgen, müssen zeitlich vorher zwei weitere Beschlüsse gefasst werden. Erforderlich ist zunächst, dass der Jahresabschluss für das letzte vor der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr (letzter Jahresabschluss) festgestellt wird. Zudem ist über die Ergebnisverwendung Beschluss zu fassen (§ 57c Abs. 2 GmbHG).

Komplex:
Die juristisch korrekte
Kapitalerhöhung.

Dipl.-Kfm., Dr. Jan-Christopher Kling, LL.M. ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Prüfer für Qualitätskontrolle. Seit 2000 ist er Mitglied in der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer. Als Lehrbeauftragter war er jahrelang für mehrere Hochschulen tätig. Zudem hat er Lehrbriefe im Bereich Steuern verfasst. Als Aufsichtsrat hat er mehrere Mandate inne.



Dipl.-Bw. (DH) Sven Kamchen ist angestellter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in der Sozietät Kling Heufelder. Neben der Tätigkeit als Prüfungsleiter umfasst sein Aufgabengebiet insbesondere die Beratung von national und international tätigen kleinen und mittelständischen sowie von kapitalmarktorientierten und börsennotierten Unternehmen. Er ist Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer.



II. Steuerliche Folgen und Problemstellungen

Die folgenden Ausführungen behandeln die wohl am häufigsten in der Praxis vorkommenden Sachverhalte.

1. Gestaltungsmissbrauch durch Agio-Zahlungen

Der Ausgabepreis für die neuen Anteile wird in vielen Fällen über dem Nennwert liegen. Zumindest wird dies die Regel sein, wenn Dritte zur Kapitalerhöhung zugelassen werden und im Gesellschaftsvermögen stille Reserven gebunden sind. Soweit Zahlungen über dem Nennwert geleistet werden, sind diese in die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass, wenn die stillen Reserven nicht nachgewiesen werden können und in zeitlichem Zusammenhang eine Ausschüttung an die Altgesellschafter erfolgt, ein Gestaltungsmissbrauch angenommen werden kann (BFH, Urteil vom

13. 10. 1992 - VIII R 3/89 , BStBl 1993 II S. 477).

2. Bezugsrechte

Die Gesellschafter einer GmbH haben ein gesetzliches Bezugsrecht auf die neuen Anteile (BGH, Urteil vom 18. 4. 2005 - II ZR 151/03).

a) Bezugsrechtshandel

Gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % beteiligt war. Zu den Anteilen gehören auch Anwartschaften auf Beteiligungen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 EStG), zu denen auch die Bezugsrechte

auf GmbH-Anteile zählen (z. B. BFH-Urteil vom 20. 2. 1975 - IV R 15/71 , BStBl 1975 II S. 505). Es stellt sich die Frage, ob im Fall der Kapitalerhöhung mit Einlagen unter dem Wert der Altanteile nicht nur stille Reserven von den Altanteilen abgespalten werden, sondern auch Anschaffungskosten von den entreicherten Altanteilen zunächst auf das Bezugsrecht und sodann auf die jungen Anteile übergehen. Dies wird von der h. M. – sowohl für GmbH-Anteile als auch für Aktien – bejaht (Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG -Kommentar, § 20 UmwStG , Rn. 153a und 153b).

Zur steuerlichen Beurteilung für den Fall, dass keine offene Kaufpreiszahlung erfolgt, s. unten II, 2, b).

b) Verzicht auf Bezugsrechte aa) Ertragsteuer

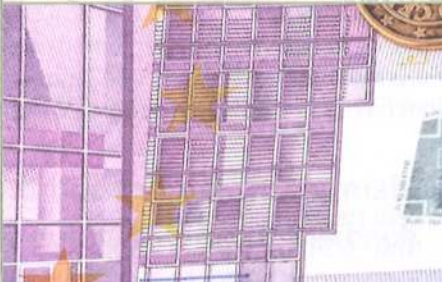

Nach Ansicht des BFH (z. B. Urteil vom 19. 4. 2005 - VIII R 68/04, BStBl 2005 II S. 762) liegt nicht nur bei einer tatsächlich vereinbarten Gegenleistung mit dem neuen Gesellschafter eine Verfügung über das Recht zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung vor. Dies ist auch dann anzunehmen, wenn der Altgesellschafter auf sein Bezugsrecht verzichtet oder das Bezugsrecht nach dem Beschlusswillen schon von vornherein beim Neugesellschafter entstehen soll. Denn wirtschaftlich betrachtet verfügt der Altgesellschafter in diesem Fall über das Bezugsrecht, welches ihm eigentlich zusteht.

bb) Schenkungsteuer

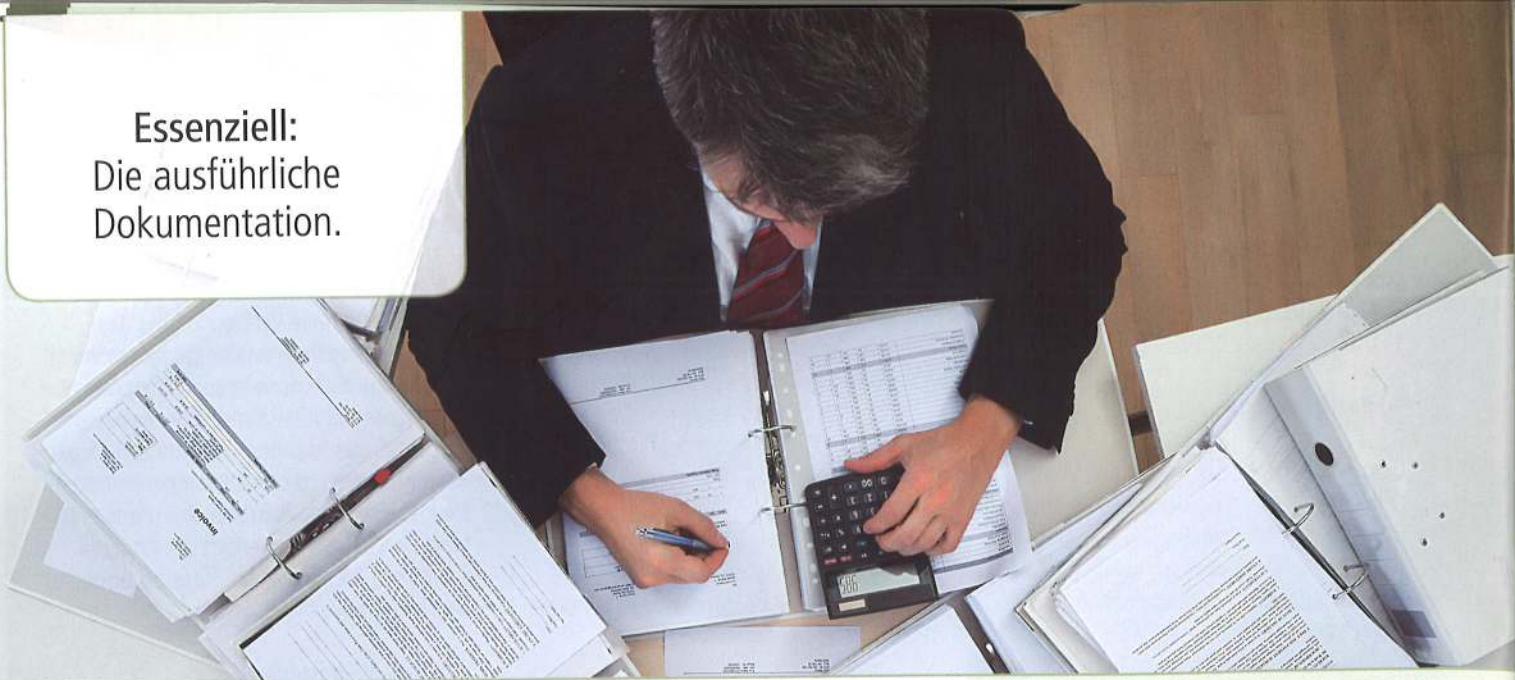
Der Verzicht auf Bezugsrechte kann auch unter schenkungsteuerlichen Aspekten zu steuerlichen Konsequenzen führen. In diesem



Rechtsfolgen in Bezug auf ein Bezugsrecht

Der Altgesellschafter verzichtet entgeltlich oder veräußert seine Bezugsrechte	Durchführung einer Kapitalerhöhung mit Wertausgleich über ein Agio	Durchführung einer Kapitalerhöhung ohne wertausgleichendes Agio oder unentgeltliche Übertragung von Bezugsrechten.
Der Anteilseigner bzw. Altgesellschafter erfüllt einen Veräußerungstatbestand.	Durch die werterhaltende Kapitalerhöhung gehen keine stillen Reserven über. Die bisherige Steuerverstrickung bleibt erhalten.	Es gehen stille Reserven auf die neuen Anteile über, welche damit quotal steuerstrickt werden. Es erfolgt zunächst keine Gewinnrealisierung.
		Ausnahmsweise erfüllt die unentgeltliche Übertragung von Bezugsrechten auf eine Kapitalgesellschaft einen Veräußerungstatbestand (§ 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 UmwStG).

Essenziell: Die ausführliche Dokumentation.



Zusammenhang kann auf die Rechtsauffassung in den gleich lautenden Ländererlassen vom 14. 3. 2012 (BStBl 2012 I S. 331) in Zusammenhang mit Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften hingewiesen werden (s. auch H 18 ErbStH 2003 zu § 7 ErbStG).

c) Ausschluss von Bezugsrechten

Bislang ungeklärt ist der Vorgang, wenn der Altgesellschafter im Rahmen des Kapitalerhöhungsbeschlusses nicht für den Ausschluss gestimmt hat, die Mehrheit sich jedoch für einen Ausschluss entschieden hat. Hier kann man wohl nicht von einer Verfügung über sein Recht zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung ausgehen, da dies gegen seinen Willen entschieden wurde. Für den überstimmten Gesellschafter kann u. E. nicht von einer freigebigen Zuwendung im Sinne eines steuerbaren Vorgangs zur Bereicherung eines Neugesellschafters ausgegangen werden.

Aus ertragsteuerlicher Sicht kann jedoch auch ein nicht freiwilliger Ausschluss der Bezugsrechte zu steuerlichen Konsequenzen führen, und zwar im Zusammenhang mit der unter II, 3 beschriebenen Abspaltung von stillen Reserven gem. § 22 Abs. 7 UmwStG, da die Frage des willentlichen und bewussten Übergangs stiller Reserven bei dieser Vorschrift keine Rolle spielt (Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG-Kommentar, zu § 22 UmwStG (SEStEG), Rn. 8 bis 14).

3. Kapitalerhöhung bei einbringungsgeborenen und sperrfristverhafteten Anteilen

Durch das SEStEG wurden die Regelungen durch ein System der rückwirkenden Besteuerung eines Einbringungsgewinns bei sperrfristverhafteten Anteilen abgelöst. Auch im neuen System gilt eine Frist von sieben

Jahren. Im Zuge der Systemumstellung wurden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Wertabspaltung bei einbringungsgeborenen Anteilen gesetzlich in § 22 Abs. 7 UmwStG normiert.

Einbringungsgeborene bzw. sperrfristverhaftete Anteile entstanden bzw. entstehen, wenn eine Einbringung zu Buchwerten erfolgte bzw. erfolgt.

Grds. kann bei den sperrfristverhafteten Anteilen in Bezug auf ein Bezugsrecht von folgenden Rechtsfolgen ausgegangen werden:

4. Verdeckte Gewinnausschüttungen bei Verzicht auf die Teilnahme an einer Kapitalerhöhung

Der BFH hatte im Hinblick auf eine vom Finanzamt angenommene verdeckte Gewinnausschüttung einen Fall zu entscheiden, bei dem eine GmbH neben ihren eigenen Gesellschaftern an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt war. Bei dieser wurde eine Kapitalerhöhung durchgeführt, an welcher die GmbH nicht teilgenommen hat, weshalb es zu einer Verschiebung der Beteiligungsquoten und damit zu einer Verlagerung von stillen Reserven kam. Aus dem Urteil vom 15. 12. 2004 - I R 6/04 (BStBl 2009 II S. 197) lassen sich folgende Feststellungen ableiten:

Ist eine GmbH neben ihren Gesellschaftern an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt und nimmt sie an einer Kapitalerhöhung bei jener Gesellschaft nicht teil, so kann dieses Verhalten nur dann zu einer vGA führen, wenn die GmbH für ihr Recht zum Bezug neuer Anteile ein Entgelt hätte erzielen können.

FAZIT

Wie eingangs beschrieben, scheint es sich bei einer Kapitalerhöhung auf den ersten Blick um einen einfachen Fall zu handeln. Tatsächlich sieht man sich jedoch recht schnell mit der kompletten Bandbreite klassischer zivil- und steuerrechtlicher Fragestellungen konfrontiert.

Die Aufgabenstellung besteht darin, das gewünschte Ergebnis unter Umschiffung möglicher steuerlicher Fallstricke zu erzielen. Da die steuerlichen Risiken insbesondere in der Wertfindung der Anteile bzw. der Bezugsrechte zu sehen sind und sich diese Werte im Zeitablauf stetig verändern, sollte es evident sein, dass eine ausreichende Dokumentation zur Kapitalerhöhung erstellt wird. Insbesondere der Nachweis der Fremdüblichkeit sollte gelingen. In einigen Fallkonstellationen sollte darüber nachgedacht werden, im Vorfeld eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einzuholen, um etwaigen Beurteilungsrisiken entgegenzuwirken.

Gekürzte Fassung des Artikels aus NWB 46/2014 S. 3467, mit freundlicher Genehmigung des NWB Verlags.